

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/145
10. Februar 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 19

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) (A/51/588)]

51/145. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des die Tokelau-Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹,

erinnernd an die von der *Ulu-o-Tokelau* (der höchsten Instanz Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsakt und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung zur Zeit aktiv geprüft werden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorzieht,

sowie an die Bedeutung *erinnernd*, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der beabsichtigten Beziehung Tokelaus mit Neuseeland in Form einer freien Assoziierung beigemessen wird, namentlich auch die Erwartung, daß die Art der Hilfe bei der Förderung nicht nur seiner auswärtigen Interessen, sondern auch des Wohlergehens seiner Bevölkerung, mit der Tokelau von seiten Neuseelands weiterhin rechnen könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Zusammenarbeit der Verwaltungsmacht Neuseeland mit dem Sonderausschuß betreffend Tokelau und

¹Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. XI.

von der Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

daran erinnernd, daß 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt worden ist,

feststellend, daß Tokelau als kleiner Inselstaat die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

sowie feststellend, daß Tokelau als Beispiel für eine erfolgreiche Entkolonialisierung insofern von weiterreichender Bedeutung für die Vereinten Nationen ist, als sie ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Entkolonialisierung abzuschließen suchen,

1. *stellt fest*, daß Tokelau nach wie vor fest entschlossen ist, die Selbstregierung zu erlangen und einen Selbstbestimmungsakt zu setzen, der ihm einen Status im Einklang mit den in Grundsatz VI der Anlage zu Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 genannten Wahlmöglichkeiten für den künftigen Status von Gebieten ohne Selbstregierung verleihen würde;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß Tokelau in einem von ihm selbst bestimmten Tempo auf einen Selbstbestimmungsakt hinarbeiten möchte;

3. *belobigt* Tokelau dafür, daß es auf der Grundlage umfassender Konsultationen mit seiner Bevölkerung um die Bildung einer Nationalregierung bemüht ist, deren Form seinen einzigartigen Traditionen und Umweltbedingungen Rechnung trägt, und daß es seinen eigenen Verfassungskurs bestimmt;

4. *anerkennt* die Zusammenarbeit zwischen Neuseeland und Tokelau im Zusammenhang mit dem *Tokelau Amendment Act 1996* (Gesetzesnovelle 1996 für Tokelau), durch welchen der Nationalregierung Tokelaus zusätzlich zu der 1994 delegierten Exekutivgewalt auch die legislative Gewalt übertragen wird;

5. *anerkennt außerdem*, daß Tokelau Zusicherungen gegeben werden müssen, da seine Ressourcen nicht ausreichen, um die materielle Seite der Selbstbestimmung zu bestreiten, und daß die ausländischen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau dabei behilflich zu sein, seinen Wunsch nach größtmöglicher Eigenständigkeit mit seinem Bedarf an ausländischer Hilfe in Einklang zu bringen;

6. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, wonach es seine Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen in bezug auf Tokelau erfüllen und die frei zum Ausdruck gebrachten Wünsche des Volkes von Tokelau hinsichtlich des künftigen Status des Gebiets respektieren werde;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Tokelaus auch künftig zu unterstützen.